
VEREINSSATZUNG

für den

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Kienitz Nord e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord

(2) Der Verein hat den Sitz in Kienitz Nord.

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften sowie die aktive Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen des öffentlichen Lebens. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein fördert die Kameradschaftlichkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord und allen im Lösch-, Rettungs- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
- (4) Der Verein unterstützt und fördert die Jugendfeuerwehr.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder des Vereins

(1) Mitglieder des Vereins können sein:

1. **Feuerwehrdienstleistende** (aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord),
2. **ehemalige Feuerwehrdienstleistende** (passive Mitglieder und Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung),
3. **fördernde Mitglieder**, (Bürger der Gemeinde) ohne Stimmrecht,
4. **Ehrenmitglieder** (ohne Stimmrecht).

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter sowie Mitglieder der Jugendfeuerwehr. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 10. Lebensjahr vollendet hat. Der Wohnsitz des (zukünftigen) Mitglieds hat keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft. Auch bei Wegzug, wenn dieser dies ausdrücklich wünscht.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vereinsausschuss einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Er ist verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber mitzuteilen. Gegen die Ablehnung ist die Berufung zur Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnung zulässig. Diese entscheidet endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges und kann auch nicht angefochten werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vereinsausschuss.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluss.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszutreten. Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vereinsausschuss gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich und per Zustellung mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vereinsausschuss zu rechtfertigen.
- (5) Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vereinsausschuss eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vereinsausschuss sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
- (6) Durch seinen Austritt dürfen ihm keine Nachteile entstehen.
- (7) Hat das Mitglied Mitgliedsbeiträge entrichtet, werden diese nach Austritt einbehalten.

§ 6

Mittel, Mitgliederbeiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Es ist zulässig, für bestimmte Gruppen von Mitgliedern einen geringen Beitrag festzusetzen (*Empfänger von Lohnersatzleistungen, Sozialhilfe, Schüler und Auszubildende o.ä.*).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 1,00 Euro im Kalenderjahr
- (3) Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind beitragspflichtig
- (4) weitere Mittel können sein:
 1. freiwillige Zuwendungen,
 2. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
 3. Sponsorenbeiträge, auch als materielle Zuwendung, gegen Sponsorenbescheinigung.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. Vorstand,
 2. der Vereinsausschuss,
 3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung, Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitglieder werden 1x jährlich zur Vollversammlung geladen. Alle 6 Jahre findet eine Hauptversammlung statt, bei der die Wahl des neuen Vorstandes stattfindet.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist zum Ende eines jeden Quartals, mindestens jedoch einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung (*TOP*) mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich durch Aushang, per Zeitungsannonce oder durch Postzustellung zu erfolgen.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte (*TOP*) bezeichnet sein.
- (6) Die Mitglieder haben das Recht:
 1. *Am Vereinsleben im Rahmen der Satzung teilzunehmen und über die Mitgliederversammlung/en, Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen,*
 2. *Selbst gewählt zu werden und die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,*
 3. *Zu den Kandidaten des Vorstandes Stellung zu nehmen, zu erhalten und Anfragen an sie zu richten.*
 4. *Einsicht in die Vereinssatzung jederzeit zu erhalten.*
- (7) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 1. *Die Satzung des Vereins bei Beitritt anzuerkennen,*
 2. *Die durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse in allen Bereichen durchzusetzen,*
 3. *Wahlfunktionen oder im Sonderfall berufene Funktionen satzungsgemäß und gewissenhaft auszuüben,*
 4. *Die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzierungsordnung zu entrichten,*
 5. *Fördernde Mitglieder nach § 3 (1- Punkt 3) der Satzung zahlen ein Mitgliedsbeitrag nach eigenem Ermessen,*
 6. *Ehrenmitglieder nach § 3 (1 Punkt 4) der Satzung zahlen keinen Mitgliedsbeitrag,*
 7. *Die Mitglieder haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Vorstand.*

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge von einem oder mehreren Mitgliedern,
 2. Die Wahl des stv. Vorsitzenden, des Kassenwartes, des Schriftführers, für eine Amtszeit von sechs Jahren,
 3. Genehmigung des Kassenberichtes,
 4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 5. Wahl der Kassenprüfer,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderung/en,
 7. Wahl von Ehrenmitgliedern,
 8. Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Stv. Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. In den Vorstand sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Bewerbern mit der gleichen Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der hierbei die meisten Stimmen erhält.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen kann durch Handzeichen gewählt werden, falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von Schriftführer und dem Vorsitzenden mittels Unterschrift zu bescheinigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
- (7) Die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord ist einzuladen.

§ 11

Vereinsvorstand, Dauer der Amtszeit

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
 1. den Vorsitzenden
 2. den stv. Vorsitzenden
 3. dem Kassenwart
 4. Schriftführer
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Die Vorstandssitzung ist jeweils mindestens 14 Tage vor den Mitgliederversammlungen einzuberufen. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (3) Der Vorstand lädt den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord und den Jugendfeuerwehrwart zur Vorstandsversammlung ein.
- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 6 Jahre.
- (6) Der Vorstand ist im Sinne des § 26 (2) BGB vertretungsberechtigt.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung *ehrenamtlich*. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden, stv. Vorsitzenden, Kassenwartes oder Schriftführer abgegeben. Dies trifft insbesondere bei Informationen an die Öffentlichkeit oder/ und der Presse zu.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand erkennt die Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Märkisch-Oderland e.V. und die Satzung des Landesfeuerwehrverbandes Brandenburg e.V. an.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte (TOP),
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung eines Jahres- und Kassenberichtes
 6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über anstehende Vereinsfragen, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
 8. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 9. Der Vorstand hat die Mitglieder fortlaufend und zeitnah angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten,
 10. Mindestens vierteljährlich Sitzungen durchzuführen,
 11. Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Sitzungsprotokoll anzufertigen. Dieses ist vom anwesenden Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch vom Vorsitzenden, den stv. Vorsitzenden, dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13

Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.

Beträge bis zu einem Wert von

bis zu 100,00 Euro können vom Vorstand direkt und ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgegeben werden, wenn dieser Betrag der Vereinsführung dient. Die gilt insbesondere zur Anschaffung von Kleinmaterial oder zur Vorbereitung von Mitgliederversammlung. Diese Ausgabe/n müssen spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgebracht werden.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Kassenbuch fortlaufend zu führen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich verwendet werden:
 1. zur Durchführung von Tagungen,
 2. für allgemeine Verwaltungskosten,
 3. zur Betreuung der Ehren- und Altersabteilung,
 4. zur Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 5. zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltung gemäß Jahresarbeitsplan,
 6. und andere durch die Mitgliederversammlung beschlossene Ausgaben.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassenberichte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht über den Gesamtbetrag der Ausgaben und Einnahmen im laufenden Geschäftsjahr.

§ 14

Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendordnung des Landes Brandenburg ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Ehrungen

- (1) An Mitglieder des Vereins oder Personen die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise Verdienste um die Förderung des Vereins erworben haben, können geehrt werden.

Diese Ehrung kann auf folgende Weise erfolgen:

1. durch Ehrenmitgliedschaft, mit Ehrenurkunde zur Ehrenmitgliedschaft,

oder

2. durch Ehrenurkunde

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Drittel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten Vereinsmitglieder mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Kommt es bei der Auflösungsversammlung zu einer Ablehnung der Auflösung des Vereins, muss noch während dieser Mitgliederversammlung ein neuer Termin zur Neuwahl eines neuen Vereinsvorstandes gefasst werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Kienitz Nord, die es unmittelbar und ausschließlich für die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am **27. April 2007** von der ersten Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) tritt am **03. August 2007** mit den Änderungen in Kraft.
- (3) Die Satzung vom 27. April 2007 tritt außer Kraft.

Bemerkung:

Die vorstehende Satzung wurde vom Amtsgericht Frankfurt Oder genehmigt.

Der Verein

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kienitz Nord e.V.“,

mit dem Sitz in Kienitz Nord,

wurde am 04.09.2007 unter der Nummer VR 5248 FF in das

Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt Oder eingetragen.

Vorsitzender

Unterschrift.....Datum.....